

Versteigerungsbedingungen der NEUMEISTER Münchener Kunstauktionshaus GmbH & Co.KG Für Benefizauktion „Helfen ohne Limit“ Hilfsverein Nymphenburg e.V. am 19. Juli 2018

- Die NEUMEISTER Münchener Kunstauktionshaus GmbH & Co. KG (im folgenden „Versteigerer“) versteigert öffentlich als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung der Einlieferer (im folgenden „Kommittenten“), die unbekannt bleiben. Die Versteigerung ist freiwillig.
- Die im Katalog aufgeführten Preise sind Schätzpreise, keine Mindestzuschlagspreise (Limite).
- Jeder Bieter kauft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, es sei denn, er weist vor dem Zuschlag eine Vertretungsvollmacht nach. Schriftliche oder telefonische Gebote müssen spätestens 24 Stunden vor der Auktion vorliegen und den Gegenstand unter Aufführung der Katalognummer und des gebotenen Preises, der sich als Zuschlagsbetrag versteht, benennen; Unklarheiten oder Ungenauigkeiten gehen zu Lasten des Bieters; im Zweifel gilt die Katalognummer. Bei telefonischen Geboten kann nicht dafür eingestanden werden, dass eine Verbindung zustande kommt. Für Telefonbieter ist der Schätzpreis das Mindestgebot. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten kann für die Berücksichtigung von Geboten per E-Mail keine Haftung übernommen werden.
- Der Versteigerer behält sich vor, Katalognummern zu verbinden, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge des Katalogs aufzurufen oder zurückzuziehen. Der Aufruf kann zum halben Schätzpreis erfolgen, es sei denn, dass bereits höhere schriftliche oder telefonische Gebote vorliegen. Gesteigt wird nach Ermessen des Versteigerers in der Regel um 10%.
- Der Versteigerer kann sich den Zuschlag vorbehalten oder verweigern, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und zum dreimaligen Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Hat der Versteigerer ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen und hat dies der Bieter sofort beanstandet oder bestehen sonst Zweifel über den Zuschlag, kann der Versteigerer bis zum Abschluss der Auktion nach seiner Wahl den Zuschlag zugunsten eines bestimmten Bieters wiederholen oder den Gegenstand erneut ausbieten. In diesen Fällen erlischt der vorangegangene Zuschlag. Wenn trotz abgegebenen Gebots kein Zuschlag erteilt worden ist, haftet der Versteigerer dem Bieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann unter Vorbehalt zuschlagen, insbesondere dann, wenn das vom Kommittenten genannte Limit nicht erreicht ist. In diesem Fall ist der Bieter auf die Dauer von drei Wochen an sein Gebot gebunden. Erhält er nicht innerhalb dieser Frist die vorbehaltlose Annahme seines Gebots, so erlischt der Zuschlag. Wird das Gebot nicht angenommen oder bietet jemand das Limit, kann der Gegenstand ohne Rückfrage bei dem Bieter des Vorbehalts an einen höher Bietenden abgegeben werden. Es ist Sache des Vorbehaltsbieters, sich über die Genehmigung seines Gebots zu informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlags genügt die Absendung der Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Adresse.
- Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung; mit seiner Erteilung geht die Gefahr für nicht zu vertretende Beschädigungen, Verluste, Verwechslungen etc. der versteigerten Sache auf den Ersteigerer über, der auch die Lasten trägt.
- Der Zuschlagspreis ist gleich dem Kaufpreis. Es wird kein Aufgeld erhoben. Evtl. wird eine Folgerechtsumlage hinzugerechnet. Diese ist nach § 26 UrhG normiert. Für Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug bei Kunst und Antiquitäten berechtigt sind, kann die Regelbesteuerung angewendet werden. Bei der Regelbesteuerung besteht der Kaufpreis aus Zuschlagspreis und der gesetzlichen Mehrwertsteuer und einer evtl. Folgerechtsumlage. Diese ist nach § 26 UrhG normiert. Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig. Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen der Nachprüfung; Irrtum vorbehalten.
- Zahlungen sind in bar in EUR (€) an den Versteigerer zu leisten. Alle Arten unbarer Zahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung erfüllungshalber angenommen; für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung nicht eingelöster Zahlungen/Zahlungsmittel haftet der Versteigerer nicht. Hat sich der Versteigerer mit unbarer Zahlung einverstanden erklärt, gehen alle dadurch ausgelösten Kosten, Steuern und Gebühren der Zahlung (inkl. der dem Versteigerer abgezogenen Bankspesen) zu Lasten des Käufers. Der Versteigerer ist nicht verpflichtet, den versteigerten Gegenstand vor Bezahlung (bei unbarer Zahlung erst nach vorbehaltloser Bankgutschrift) aller vom Käufer geschuldeten Beträge herauszugeben. Das Eigentum bleibt bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt des Zuschlags gegen den Käufer bestehenden Forderungen des Versteigerers vorbehalten. Der Käufer kann gegenüber dem Versteigerer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
- Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 1% je angebrochenem Monat berechnet. Der Versteigerer kann bei Zahlungsverzug wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadensersatz kann in diesem Falle auch so berechnet werden, dass die Sache nochmals versteigert wird und der säumige Käufer für einen Mindererlös gegenüber der vorangegangenen Versteigerung und für die Kosten der wiederholten Versteigerung einzustehen hat. Zu einem neuen Gebot wird der Käufer nicht zugelassen und hat auf einen Mehrerlös keinen Anspruch.
- Der Käufer ist verpflichtet, seine Erwerbung unverzüglich nach der Auktion abzuholen. Gerät er mit dieser Verpflichtung in Verzug und erfolgt die Abholung trotz Mahnung nicht, kann der Versteigerer Verzugsschadenersatz verlangen mit der Maßgabe, dass er den Gegenstand nochmals versteigern und seinen Schaden in derselben Weise wie beim Zahlungsverzug berechnen kann. Ab dem Zuschlag lagert der versteigerte Gegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers beim Versteigerer, der berechtigt aber nicht verpflichtet ist, eine Versicherung zu Lasten des Käufers abzuschließen oder sonstige wertsichernde Maßnahmen zu ergreifen. Er darf jederzeit nicht abgeholte Objekte im Namen und auf Rechnung des Käufers bei einem Dritten einlagern. Bei einer Selbsteinlagerung durch den Versteigerer kann dieser die Zahlung eines üblichen Lagerentgelts (zzgl. Bearbeitungskosten) verlangen. Der Versand erfolgt nur auf Wunsch und nach den Anweisungen des Käufers und auf seine Kosten und Gefahr.
- Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. Sie sind gebraucht und werden ohne Haftung des Versteigerers für Sachmängel und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zugeschlagen. Die Katalogangaben, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sind keine Garantien im Rechtsinne (§§ 434 ff. BGB) und dienen ausschließlich der Information; sie werden nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit. Gleiches gilt für Auskünfte jeglicher Art (Zustandsbeschreibung), sei es mündlich oder schriftlich. Der Erhaltungszustand wird im Katalog nicht durchgängig erwähnt, so dass fehlende Angaben ebenfalls keine Beschaffenheitsvereinbarung begründen; alle Gegenstände werden in dem Erhaltungszustand veräußert, in dem sie sich bei Erteilung des Zuschlags befinden. Rückgabe/Wandlung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- Der Versteigerer verpflichtet sich jedoch bei Abweichungen von Katalogbeschreibungen, welche den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder nicht unerheblich mindern, und welche innerhalb einer Verjährungsfrist von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Zuschlags in begründeter Weise vorgetragen werden, seine Rechte gegenüber dem Einlieferer, nötigenfalls auch gerichtlich, geltend zu machen. Im Falle erfolgreicher Inanspruchnahme des Einlieferers erstattet der Versteigerer dem Käufer ausschließlich den Kaufpreis, jedoch keine sonstigen dem Käufer entstandenen Kosten und Aufwendungen. Im Übrigen ist eine Haftung des Versteigerers wegen Mängeln ausgeschlossen.
- Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund eines Mangels, eines Verlustes oder einer Beschädigung des versteigerten Objektes, gleich aus welchem Rechtsgrund, oder wegen Abweichungen von Katalogangaben oder anderweitig erteilten Auskünften sind ausgeschlossen, sofern der Versteigerer, seine gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder vertragswesentliche Pflichten verletzt hat; die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; im Übrigen gilt Ziffer 12.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern er vereinbart werden kann, ist München. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG; BGBI 89 II) findet keine Anwendung. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Die unwirksame ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Versteigerungsbedingungen gelten entsprechend auch für den nachträglichen freihändigen Verkauf von Gegenständen durch den Versteigerer an einen Erwerber.

Bitte beachten Sie unsere Teilnahmebedingungen für Telefon-Bieter:

Vom Bieter wird gegenüber NEUMEISTER anerkannt und verbindlich bestätigt, dass er für die angegebenen Katalog-Nr(n), an der bezeichneten Auktion teilgenommen hat und die im Katalog angegebenen Schätzpreise das Mindestgebot sind.
Für Verbindungsaufbau und Standfestigkeit der Telefonleitung unter der angegebenen Rufnummer kann NEUMEISTER keine Haftung übernehmen. Bei Nichtzustandekommen der Telefonverbindung wird der Schätzpreis als Gebot berücksichtigt.
Mit Teilnahme an der Auktion erkennt der Bieter die Versteigerungsbedingungen von NEUMEISTER an.

Conditions of sale for auctions der NEUMEISTER Münchener Kunstauktionshaus GmbH & Co.KG For the Charity Auction „Helfen ohne Limit“ Hilfsverein Nymphenburg e.V. 19th July 2018

- Auctions are held publicly by the Münchener Kunstauktionshaus Neumeister GmbH & Co. KG (hereinafter referred to as the "auctioneer") acting as an agent in its own name but for the account of deliverers (hereinafter referred to as the "consignors") whose names will not be disclosed. The auction shall be carried out on a voluntary basis.
- The prices listed in the catalogue shall be estimated prices and not minimum knockdown prices (reserve prices).
- Every bidder buys in his own name and for his own account unless he produces a power of attorney prior to knockdown. Bids in writing and telephone bids must have been submitted at least 24 hours prior to auction and describe the item listing the catalogue number and the bid price, which shall be understood as knockdown prices. Any lack of clarity or accuracy will be at the expense of the bidder; in case of doubt the catalogue number shall prevail. As far as telephone bids are concerned, the auctioneer cannot guarantee that a telephone connection to the bidder can be made. Telephone bidding will be only accepted on condition that the estimate price is the minimum bid. On account of the legal uncertainty no liability shall be assumed with regard to e-mail bids.
- The auctioneer reserves the right to combine or separate lots, to offer lots in an order different from that indicated in the catalogue, or to withdraw them. The auctioneer may commence bidding at 50 % of the estimated price unless higher bids in writing or telephone bids have been received. Further bids are usually made at the discretion of the auctioneer 10% above the preceding bid.
- The auctioneer is entitled to refuse or reserve to himself the knockdown, if a special reason exists. In the event that several persons have made the same bid and after the third call for a bid no higher bid has been made, the knockdown shall be decided by casting lots. In the event that the auctioneer has overlooked a higher bid placed at the proper time and the bidder has immediately objected to it or in the event of doubt in respect of the knockdown (the auctioneer has the option of repeating the knockdown in favour of a particular bidder or of calling the item again before the auction has been completed. In such cases the preceding bid shall become invalid. If an item was not knocked down despite a bid having been placed, the auctioneer shall be liable to the bidder only in the case of specific intent or gross negligence.
- An item shall be knocked down if after the third call for a bid no higher bid has been made. The auctioneer is entitled to knock down subject to confirmation, especially in the event that the reserve price specified by the consignor has not been attained. In this case the bidder shall be bound to his bid for a period of three weeks. If the bidder does not receive unconditional acceptance of his offer within this period, the bid shall become invalid. If the bid is not accepted or if someone offers the reserve price, the item can be awarded to a higher bidder without first having to check with the first bidder. It is up to the first bidder to find out whether his bid has been accepted. The knockdown shall take effect with the posting of the written notice to the address given by the bidder.
- The knockdown makes acceptance and payment obligatory. Upon knockdown, the risk of loss, damage, confusion etc. beyond the auctioneer's control in respect of the auctioned-off item shall pass to the buyer, who also shall bear the expenses.
- The hammer price is equal to the purchase price. No buyer's premium will be added. Artists Resale Rights may be applicable. These will be calculated in accordance with Section 26 of the German Art on Copyright and Related Rights (Urheberrechtsgesetz, UrhG). For businesses which are entitled to deduct VAT in connection with the purchase of art and antiques, the standard rate of VAT can be applied. In the event that standard VAT is applied, the purchase price will consist of the hammer price plus the prevailing rate of VAT and, where applicable, an additional Artists Resale Rights Premium, which will be calculated in accordance with Section 26 of the German Act on Copyright and Related Rights (Urheberrechtsgesetz, UrhG). The purchase price is payable once the hammer has been knocked down. Invoices issued during or immediately after the auction are subject to review; errors and omissions excepted.
- Payments shall be made in cash in EUR (€) to the auctioneer. Non-cash payments shall only be accepted on account of performance upon special agreement. The auctioneer is not liable for due presentation, protestations, notifications or return of uncashed payments/means of payment. In the event of non-cash payment having been approved of by the auctioneer, all costs, taxes and fees resulting from the payment (including all bank charges accounted to the auctioneer) shall be borne by the buyer. The auctioneer is permitted to retain possession of the item purchased at auction until the buyer has paid the totality of the sums due (in the case of non-cash payment only on unconditional bank credit note). The item remains the property of the auctioneer until all the auctioneer's claims against the buyer existing at the time of knockdown have been fulfilled. Only uncontested and legally effective counterclaims can be set off by the buyer against the auctioneer. All rights of retention for the buyer are excluded unless they are based on the same contractual relationship.
- In the event of default in payment the auctioneer is entitled to claim interest on arrears at a rate of 1 % per month for each successive month or any part thereof. Should the buyer default in payment, the auctioneer has the choice of either claiming performance of the contract of sale or damages for non-performance after the expiration of a reasonable period of grace.

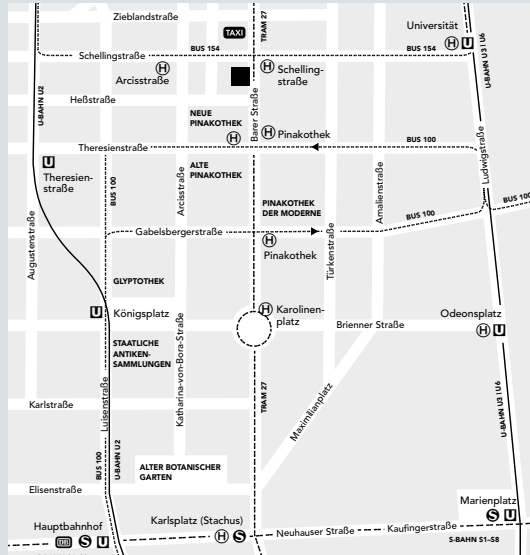
In such case damages can also be assessed by a repeated sale of the item by auction with the defaulting buyer being liable for a lower knockdown price as compared to the preceding auction and the costs of the repeated auction. The buyer shall not be permitted to submit a further bid nor shall he have any claim whatsoever to any higher knockdown price.

- The buyer is obliged to collect the purchased item immediately after the auction. Should he default and not collect the item despite being reminded to do so, the auctioneer may claim damages for default subject to the provision that he is entitled to sell the item at a subsequent auction and to assess his damage in the same way as in default in payment. Auctioned items are stored after knockdown by the auctioneer at the expense and risk of the buyer. The auctioneer is entitled, but not obliged, to insure the item at the expense of the buyer or to take other precautionary measures. The auctioneer may at any time store any uncollected items with a third party on behalf of and for the account of the buyer. In case the item is stored with the auctioneer, he is entitled to claim standard storage costs (plus handling costs). Items will be shipped on the request of and in accordance with the instructions of the buyer and at the buyer's expense and risk.
- All items to be auctioned may be inspected and examined prior to the auction. They are usually of some age and will be knocked down without any liability for defects and excluding any warranty of the auctioneer. Catalogue descriptions are made to the best of the auctioneer's knowledge and belief and shall not constitute guarantees in the legal sense (Sect. 434 et seq. of the German Civil Code). Their sole purpose is to provide information; they shall not form an integral part of the contractually agreed quality. The same shall apply to any information whether given verbally or in writing. The state of preservation is not continuously mentioned in the catalogue so that any missing information shall also not constitute an agreement as to quality; all items will be sold in the state of preservation they are in at the time of knockdown. Returns/exchanges cannot be made, where legally permissible.
- In case of deviations from catalogue descriptions, however, which nullify or substantially reduce the value or merchantability and which are reasonably submitted within a period of limitation of one year subsequent to knockdown, the auctioneer agrees to assert his rights against the deliverer, even in court if necessary. If recourse to the courts is successful, the buyer will only be refunded the purchase price by the auctioneer only additional costs are subject to the buyer. In all other respects, any liability of the auctioneer for defects shall be excluded.
- Any claims for damages resulting from a defect, loss or damage of the auctioned item, regardless of the legal basis, or deviations from catalogue descriptions or information otherwise provided shall be excluded, provided the auctioneer has not acted with specific intent or gross negligence or violated essential contractual duties. In all other respects, paragraph 12 shall apply.
- The place of performance and jurisdiction, provided it can be agreed upon, shall be Munich. These Conditions of Sale for Auctions shall be governed by German Law. The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods of April 11, 1980 (Convention on the International Sale of Goods; Federal Law Gazette 89 II) shall not apply. If any provision or condition shall in whole or in part be held to be invalid, the validity of the remaining provisions and conditions shall not be affected. An invalid provision shall be replaced by a valid provision that comes as close as possible to the economic content and purpose of the invalid provision.
- These Conditions of Sale for Auctions shall also apply to the subsequent private sale of items by the auctioneer to a buyer.

Please refer to our conditions for telephone bidding:

The bidder accepts and contractually confirms his/her participation in the designated auction on the specified lot(s) and acknowledges that the estimate listed in the catalogue is the minimum bid.
NEUMEISTER cannot guarantee the establishment and/or stability of a telephone connection to the telephone number provided.
In the event that a telephone connection cannot be made, the estimate price will be considered as the bid.
By participating in the auction the bidder acknowledges NEUMEISTER's conditions of sale.

NEUMEISTER



So erreichen Sie uns

■ **NEUMEISTER**
Münchener Kunstauktionshaus
Barer Straße 37
80799 München
info@neumeister.com
www.neumeister.com

MVG
U-Bahn-Station Universität (U3, U6)

Bus
Museumslinie 100 | Linie 154

Tram
Linie 27, 28. Haltestelle Schellingstraße

Wichtige Hinweise für unsere Kunden

Die Ergebnisse unserer vergangenen Auktionen sind jederzeit unter www.neumeister.com abrufbar.

Der Zuschlagspreis ist gleich dem Kaufpreis. Es wird kein Aufgeld erhoben.

Der Ersteigerer übernimmt im Verhältnis zum Einlieferer die Zahlung der gesetzlichen **Folgerechtsabgabe** zur Hälfte. Sie wird gemäß § 26 UrhG bei Veräußerung von Originalen eines Werkes der Bildenden Künste, an denen das Urheberrecht noch nicht erloschen ist, geschuldet. Die unter diese Regelung fallenden Katalognummern sind mit einem x gekennzeichnet.

Bieternummern werden vor Beginn der Auktion und während der Vorbesichtigung ausgegeben. Der Bieter haftet für die missbräuchliche Verwendung seiner Bieternummer.

Reservierte Sitzplätze stehen in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Es wird um rechtzeitige Bestellung gebeten.

Wer am persönlichen Erscheinen bei der Auktion verhindert ist, wird gebeten, sich des Auftragsformulars zu bedienen. Der darauf vermerkte Preis gilt als Höchstgebot; der Zuschlag kann also auch zu einem niedrigeren Preis erfolgen. Bei gleichen Geboten behält sich der Versteigerer das Recht vor, das zuerst vorliegende Gebot mit einem Aufschlag auszuwählen. Bieteraufträge können nur verbindlich ausgeführt werden, wenn sie in Druckschrift ausgefüllt sind, rechtsgültig unterschrieben und einen Tag vor Auktionsbeginn vorliegen! Dies gilt auch für Aufträge, die uns per Fax zugeleitet wurden. Dabei ist die angegebene Katalognummer verbindlich und nicht der Titel des Gegenstandes.

Telefonisches Mitbieten auf Objekte ab € 1.000,- setzt eine schriftliche Vereinbarung mit der Firma NEUMEISTER spätestens einen Tag vor der Auktion voraus. Für Telefonbieter ist der Schätzpreis das Mindestgebot. Die Firma NEUMEISTER kann jedoch keine Haftung für die Ausführung des Auftrages übernehmen, insbesondere das Zustandekommen der Telefonverbindung.

Bei den Größenangaben der Bilder ist die Höhe der Breite Vorangeseht (ohne Rahmen). Bei den Größenangaben für Möbel usw. ist die Reihenfolge: Höhe, Breite, Tiefe.

Der individuelle Zustand der Auktionsobjekte ist allgemein bei den Schätzpreisen berücksichtigt. Normale Alterserscheinungen werden nicht erwähnt.

Die Katalogbeschreibungen sind weder Zusicherungen einer Beschaffenheit i. S. von § 434 Abs. 1 BGB noch einer Garantie i. S. von § 443 Abs. 1 BGB. Gegen die Firma NEUMEISTER Münchener Kunstauktionshaus GmbH & Co. KG gerichtete Beanstandungen können nach dem Zuschlag nicht berücksichtigt werden.

Aus konservatorischen Gründen werden die Objekte während der Auktion nicht mehr im Original vorgezeigt. Bitte begutachten Sie die Objekte während unserer offiziellen Besichtigungszeiten.

Die in diesem Katalog angegebenen Zustandsbeschreibungen sind nur als Anhaltspunkte für wichtige Beschädigungen gedacht. Das Fehlen solch eines Hinweises besagt nicht, dass sich eine Nummer in gutem Zustand befindet oder frei von Fehlern bzw. Mängeln ist. Es wird gebeten, sich selbst vom Zustand der Objekte zu überzeugen. **Rückgabe/Wandlung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.** Bitte beachten Sie unsere Versteigerungsbedingungen.

Die ersteigerten Gegenstände müssen innerhalb von vier Wochen nach der Auktion abgeholt werden.



European Federation
of Auctioneers

B|D|K

Bundesverband deutscher Kunstversteigerer e.V.



Deutscher
Kunsthandels-
verband e.V.